

Zweites Buch.
Staatseinkünfte.

—
Einleitung.

Von den verschiedenen Quellen der Einkünfte.

—
§. 82.

Es sind sehr manchfaltige Quellen der Staatseinkünfte denkbar und in den einzelnen Staaten auch wirklich in Benutzung gekommen. Die Finanzwissenschaft, wie die ganze Staatsflugheitslehre, soll sich nicht bloß mit dem Staate in der Idee, sondern auch mit den bestehenden Staaten beschäftigen und den Weg vorzeichnen, auf welchem sich das Finanzwesen derselben vervollkommen läßt. Da man dieses nicht auf einmal umgestalten und von eingewurzelten Einrichtungen sich nicht plötzlich losreißen kann, so hat die Wissenschaft die Aufgabe, die in den christlich-civilisirten Staaten üblichen Arten von Einnahmen zum Gegenstande der Prüfung zu machen, ferner neben der Aufstellung allgemeiner Grundsätze auch die besonderen Umstände bemerklich zu machen, welche hier oder dort die Befolgung jener Grundsätze erschweren können. Selbst bei solchen Einnahmen, deren Abschaffung sich im Allgemeinen als wünschenswerth zeigt, ist es nöthig, zu untersuchen, wie sie einstweilen auf die am wenigsten nachtheilige Weise einzurichten seien.

§. 83.

Die allgemeinen Erfordernisse, nach denen die Zweckmäßigkeit jeder Art von Staatseinkünften zu beurtheilen ist, sind:

R a u., pol. Dekon. 3te Ausg. III.

1) in Bezug auf das Staatswohl im Ganzen:

- a) Keine Einnahme darf wohlerworbene Rechte, oder auch das in den ewigen Vernunftgesetzen begründete Gebot der Gerechtigkeit verletzen.
- b) Jede Einnahme soll die volkswirtschaftlichen Zwecke, nämlich reichliche Gütererzeugung, gute Vertheilung der Erzeugnisse, lebhaften Verkehr und zweckmäßige Güterverzehrung zur Befriedigung der Bedürfnisse des Volkes, so wenig, als es mit der Aufbringung des Staatsbedarfes vereinbar ist, beeinträchtigen, §. 13. Unter übrigens gleichen Umständen ist diejenige Einnahme die beste, welche in jenen Hinsichten am wenigsten schadet. Insbesondere gehört es zu den Vorzügen einer Art von Einkünften, wenn der aus ihr entspringende Verlust für die Bürger so wenig als möglich den Betrag übersteigt, welchen die Regierung zur Verfügung erhält (*a*).
- c) Eine Staatseinnahme soll, abgesehen von ihren wirtschaftlichen Folgen, auch in anderen Beziehungen, z. B. der Sittlichkeit, der Sicherheit u. dgl., keine nachtheiligen Wirkungen äußern.

2) In Bezug auf den Staatshaushalt, für sich betrachtet, ist diejenige Einnahme die bessere, welche leicht, sicher und vollständig zu erlangen und daher für die Aufrechthaltung der Ordnung günstig beschaffen ist.

- (*a*) D. h. wenn die Bürger nichts weiter als das verlieren, was in die Staatscasse fließt, also z. B. nicht etwa durch eine Vertheuerung einer Waare zu Gunsten von Privatpersonen Schaden leiden, und wenn zugleich der reine oder Nettoertrag im Verhältniß zum rohen (Brutto-) Ertrage groß ist. Es macht indeß hiebei einen Unterschied, ob die in die Staatscasse fließenden Gütermassen ursprüngliches oder abgeleitetes Einkommen sind (I, §. 251), weil im ersten Falle die Kosten eine productive, im letzten aber eine unproductive Verzehrung bilden.

§. 84.

Die Staatseinkünfte können nach der wirtschaftlichen Wesenheit ihrer Quellen in zwei Hauptclassen getheilt werden (*a*):

- 1) Die Regierung erwirbt fortdauernd Güter, indem sie sich dieselben auf den nämlichen Wegen, wie Einzelne,

durch irgend eine Art von Aufopferung oder Leistung verschafft, ohne daß man gezwungen wäre, von dieser Leistung, die sich die Regierung bezahlen läßt, Gebrauch zu machen. Die Mittel zu einem solchen Erwerbe sind überhaupt Arbeit und Vermögensstämme; beide werden von der Regierung entweder vereinzelt benutzt, oder in Gewerbsunternehmungen verbunden. In jedem Falle ist die Regierung bei diesen Einnahmen von dem Erfolge der betriebenen Unternehmung, von dem Absatze der erzeugten Güter, dem häufigen Gebrauche der errichteten Anstalten u. dgl. gerade so abhängig, wie die einzelnen Bürger es sind, und sie muß, wie diese, die Vergrößerung der Einnahmen oder die Verminderung der Kosten auf dem Wege von Verbesserungen des Betriebes zu bewirken suchen. Die für die Regierung betriebenen Erwerbsgeschäfte sind Bestandtheile der Volkswirtschaft.

- II) Die Regierung erhebt kraft des Gesetzes Theile des Privatvermögens ihrer Bürger, ohne daß denselben in den Fällen, in denen eine gewisse gesetzliche Verbindlichkeit eintritt, eine Wahl frei gelassen würde. Hier nimmt also der Zwang die Stelle des Erwerbes ein. Da der Staat die Privatwirtschaft nicht zerstören soll, so darf er von jedem Bürger nur eine solche Gütermenge fordern, die dieser entbehren kann, dagegen aber die Forderung wiederholen, so wie die Bürger von Neuem in den Stand kommen, etwas abgeben zu können. Nimmt man daher die in ihrem Betrage geringfügigen und in ihrer Behandlung sehr einfachen und deshalb für die Wissenschaft unerheblichen Fälle aus, in denen, dem bürgerlichen Rechtsgesetz zufolge, der Staat den Nachlaß eines ohne Erben verstorbenen Bürgers oder ein einzelnes herrenloses Gut im Staatsgebiete sich aneignet (b), so besteht der regelmäßige Weg, wie die Regierung erzwungene Beiträge fordert, darin, daß sie den Bürgern die Verbindlichkeit zu gewissen Entrichtungen aus ihrem Vermögen auferlegt. Dieselben können Auflagen genannt werden (c).

- (a) Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 77.
 (b) Die Einziehung solcher herrenloser Güter ist zweckmäßig, aber von finanzieller Seite so leicht, daß die Wissenschaft sich mit dieser übrigens auch wenig ergiebigen Art der Einnahmen nicht weiter zu beschäftigen hat. Für Frankreich waren 1844 346 500 Fr. solcher Einnahmen in Anschlag gebracht.
 (c) Auch die Gemeinde, eine Zunft u. dgl. kann solche Auflagen einfordern, also müßten die von der Regierung angeordneten eigent-
 lich Staatsauflagen genannt werden. Die Gemeindeauflagen tragen gewöhnlich den Namen Umlagen.

§. 85.

Zu I. Die Erwerbseinkünfte der Regierung, die älteste Quelle von Staatseinnahmen, lassen wieder in Ansehung des Verhältnisses, welches zwischen der Regierung und den einzelnen Gewerbetreibenden obwaltet, eine weitere Abtheilung zu. Es sind nämlich folgende zwei Fälle möglich:

- 1) Die Regierung stellt sich den Bürgern in der Benutzung eines Erwerbszweiges völlig gleich, legt ihnen keine Hindernisse in den Weg und sucht in freiem Mitwerben mit ihnen ein Einkommen. Dieses fällt ihr demnach ohne allen Einfluß der Staatsgewalt zu und setzt keine andere Bedingung voraus, als den Besitz der Erwerbsmittel (§. 84), und zwar, weil aus der bloßen Veranstaltung von Arbeiten durch gedungene Arbeiter nicht wohl Gewinn entstehen könnte (a), den Besitz eines werbenden Vermögensstammes. Diese Classe von Einkünften rührt folglich aus reinem Privaterwerbe, oder aus der Benutzung des Staatsvermögens her. Sie kann aus Grundrente, Zinsrente und Gewerbsverdienst bestehen.
- 2) Das Mitwerben der Bürger wird in einzelnen Zweigen der Gewerbsthätigkeit ganz untersagt oder wenigstens erschwert und beschränkt, weshalb der Erwerb der Regierung nicht bloße Frucht eines werbenden Vermögens, sondern zugleich eines Vorrechtes der Staatsgewalt ist. Jede solche Art von Erwerbseinkünften wird durch eine gesetzliche Anordnung bedingt, wodurch der höchsten Gewalt vorzugsweise die Befugniß zur Betreibung von Unternehmungen beigelegt wird, die sonst ihrer Natur nach in den Händen von Privatpersonen sich befinden könnten.

Vorrechte dieser Art heißen Finanzregalien, Regalien im engsten Verstande. Es ist sogleich einleuchtend, daß diese Einnahmsquelle, wenn sie willkürlich ausgedehnt würde, der Betriebsamkeit der Bürger tiefe Wunden schlagen könnte.

- (a) Nur wenn der Staat Sklaven oder Sträflinge vermietete, käme eine Einnahme aus bloßer Arbeit vor.

§. 86.

Zu II. Auch die Auflagen zerfallen in zwei Gattungen je nach der Weise, wie die Verpflichtung, eine gewisse Summe an die Regierung abzugeben, der Gerechtigkeit gemäß bestimmt werden kann, abgesehen von anderen rein-willkürlichen und zufälligen, also auch unzweifelhaft ungerechten Arten von Abgabeforderungen.

- 1) Auflagen, die bei einer besonderen Berührung der Bürger mit der Regierung gefordert werden und daher als Vergütung für eine einzelne, mit Kosten verbundene Maaßregel der vollziehenden Gewalt erscheinen, sind Gebühren. Sie werden erhoben, wenn der Bürger von gewissen Staatsanstalten Gebrauch macht, wenn ihm eine Begünstigung zu Theil wird, oder wenn sonst eine Staatsbehörde sich mit seinen Angelegenheiten beschäftigen muß, wohin auch der Fall gehört, wo er sich eine Gesetzwidrigkeit zu Schulden kommen läßt. Bei den Gebühren wird zwar wie bei den Regalien dem Bezahlenden etwas Einzelnes vom Staate geleistet, allein es findet doch wieder ein wesentlicher Unterschied Statt, denn die Gebühr ist nur die Begleiterin einer Regierungshandlung, welche nicht weniger nothwendig wäre, wenn auch keine besondere Vergütung für sie gefordert würde, so daß offenbar jene nicht der Bezahlung willen vorgenommen wird (a).
- 2) Solche Auflagen dagegen, die ohne eine einzelne Veranlassung der erwähnten Art, also ohne eine besondere Gegenleistung der Regierung aus allgemeiner Bürgerpflicht und nach einem allgemeinen Maaßstabe von den Bürgern gefordert werden, sind Steuern.

(a) Man bezeichnete die hieher gehörigen Auflagen früher öfters mit dem Namen zufällige Abgaben. Neuerlich hat man sie meistens mit den Steuern zusammengeworfen und diesen Ausdruck in dem weiteren Sinne gebraucht, der hier mit dem Worte Auflagen ausgedrückt worden ist.

§. 87.

Die Staatseinkünfte können noch nach einigen anderen Gesichtspuncten abgetheilt werden.

1) Nach der Art der Sachgüter, welche in den Besitz der Regierung gelangen, unterscheidet man Geld- und Naturaleinkünfte (a). Bei dem Betriebe von Gewerben und bei manchen anderen Veranlassungen erhält die Regierung Vorräthe von Natur- und Kunstzeugnissen, die entweder zur Erzielung einer Geldeinnahme verkauft, oder unmittelbar verwendet werden. Wenn man unter Naturaleinkünften im engeren Sinne solche versteht, die nicht in Geld umgesetzt, sondern geradezu für öffentliche Zwecke gebraucht werden, so sind dahin vorzüglich Rohstoffe, wie Getreide, Holz &c. zu rechnen, die gleichförmig beschaffen sind und regelmäßig für gewisse Bedürfnisse angewendet werden. In früheren Zeiten war es bei dem geringen Geldverkehre, dem schwierigen Absatze der Erzeugnisse und dem schwachen Handel angemessen, die aus dem Erwerbe der Regierung erhaltenen Bodenerzeugnisse vorräthig zu behalten, um sie zum Unterhalte des Hof- und Staatsdienerpersonals anzuwenden; auch verband man damit die Absicht, für Fälle von Mißwachs und Theuerung eine Aushülfe in Bereitschaft zu halten, die den bedrängten Untertanen wohlthätig werden könnte (II, §. 137). Allein wegen der Kostbarkeit einer solchen Aufbewahrung, der Gefahr von Verlusten und der größeren Lebhaftigkeit des Verkehrs kommt man von jenem Verfahren allmählig zurück und zieht die viel einfacheren Geldeinkünfte vor, außer in so weit man zu Besoldungen (§. 58) und zur Brotlieferung für die Soldaten (§. 76) Getreide nöthig hat.

2) Nach ihrer Veranlassung und Entstehungsweise kann man unterscheiden:

a) selbständige Einkünfte, die den Zweck einer gewissen

Veranstaltung bilden, und deren Kosten nur als Mittel für diesen Zweck dienen;

- b) gelegentliche, accessorische, die sich nur an eine Art von Staatsausgaben anschließen und einen Theil derselben vergüten. Sie ergeben sich bei vielen Zweigen der Ausgaben und stehen mit ihnen in genauer Verbindung (b). Die nachfolgende Abhandlung der Staatseinkünfte bezieht sich nur auf die selbständigen.
- (a) Diese Benennung rührt von der im römischen Rechte vorkommenden Unterscheidung der *fructus naturales* und *civiles* her.
- (b) z. B. bei der Staatsvertheidigung: Verkauf alter Pferde, von abgenützten Waffen, Lederwerk, — bei der Rechtspflege: Ertrag aus der Arbeit der Züchtlinge, — bei dem Landgestüt: Verkauf älterer Hengste u.